

Handbuch Medizinisches Forschungsrecht

Spickhoff / Handorn

2024

ISBN 978-3-406-77057-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Aburteilung).¹⁹ Rechtspraktische Bedeutung erlangt § 203 StGB hingegen auf zivilrechtlicher Ebene als Verbotsgesetz iSd § 134 BGB (→ Rn. 4).

II. Tatbestandliche Voraussetzungen des § 203 StGB

1. Täterkreis

a) Allgemeines. § 203 StGB ist ein **echtes Sonderdelikt**, dh Täter können nur Angehörige der in der Norm abschließend aufgezählten schweigepflichtigen Berufs- oder Personengruppen sein.²⁰ Die Täterereignis ist nach hM ein strafbegründendes persönliches Merkmal, sodass der selbst nicht schweigepflichtige Teilnehmer aus dem gemilderten Strafrahmen der §§ 28 Abs. 1, 49 Abs. 1 StGB zu bestrafen ist.²¹ Für die Täterereignis kommt es auf den **Zeitpunkt des Anvertrauens bzw. sonstigen Bekanntwerdens** des Geheimnisses an, nicht auf den des Offenbarens.²² Es genügt dabei stets, dass der Täter nach außen als Angehöriger einer der vom Gesetz genannten Gruppen auftritt. Tauglicher Täter ist daher auch der Hochstapler, der vortäuscht, ein Berufsträger zu sein, bzw. derjenige, dessen Bestellung unwirksam oder (zB infolge eines Berufsverbots) widerrufen worden ist.²³ Im Bereich medizinischen Forschens und Arbeitens werden insbesondere die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 sowie ergänzend die in Abs. 4 genannten Täterkreise von Relevanz sein:

b) Berufsgeheimnisträger nach Abs. 1. Abs. 1 Nr. 1 stellt auf die Angehörigen von Heilberufen ab. Ausdrücklich benannt sind **Ärzte** (§ 2 BÄO), **Zahnärzte** (§ 1 ZHG), **Tierärzte** (§ 3 BTÄO) und **Apotheker** (§§ 2, 3 BApO). Ärztinnen und Ärzte in besonderen Funktionen sind von § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB ebenfalls erfasst, so beispielsweise die in Justizvollzugsanstalten tätigen Anstaltsärzte (§ 158 StVollzG), Amtsärztinnen und Betriebsärzte.²⁴ Auch nicht unmittelbar „am Patienten“ tätige Fachärzte wie Pathologinnen oder Laborärzte zählen zum tauglichen Täterkreis.²⁵

Daneben erfasst Abs. 1 Nr. 1 die **Angehörigen sonstiger Heilberufe**, deren Ausübung oder Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert. Dazu gehören ua:²⁶ Ergotherapeutinnen und -therapeuten (§§ 1, 2 ErgThG), Hebammen (§§ 1, 5 HebG), Krankenschwestern und -pfleger²⁷ (§§ 1, 2 KrPflG)²⁸, medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten (§§ 1, 2 MTAG), Notfallsanitäterinnen und -sanitäter (§§ 1, 2 NotSanG)²⁹, Pflegefachfrauen und -männer (§§ 1, 2 PflBG), pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten (§§ 1, 2 PTAG), Physiotherapeutinnen und -therapeuten (§§ 1, 2 MPHG) sowie Rettungsassistentinnen und -assistenten (§§ 1, 2 RettAssG)³⁰.

¹⁹ Statistisches Bundesamt, SVS 2021, S. 104, 140.

²⁰ Braun in Roxin/Schroth, 222 (227).

²¹ Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 175; Kargl in KNP StGB § 203 Rn. 46; Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 111; aA Grünwald GS Armin Kaufmann, 555 (563).

²² Kargl in KNP StGB § 203 Rn. 46; Knauer/Brose in Spickhoff StGB § 205 Rn. 1; Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 61.

²³ Schünemann in LRT StGB § 203 Rn. 59; Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 32; Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 61.

²⁴ Ulsenheimer/Gaede in Ulsenheimer/Gaede Rn. 1040; ausführlich Tsambikakis/Kessler in Prütting StGB § 203 Rn. 10 ff.

²⁵ Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 62; Heger in LKH StGB § 203 Rn. 3; vgl. auch Braun in Roxin/Schroth, 222 (227).

²⁶ Weitere Bsp. bei Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 37; Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 62; Knauer/Brose in Spickhoff StGB § 205 Rn. 12; Etterer in Saliger/Tsambikakis § 10 Rn. 18.

²⁷ Weidemann in BeckOK StGB § 203 Rn. 16; Kargl in KNP StGB § 203 Rn. 48; Heger in LKH StGB § 203 Rn. 3; aA Knauer/Brose in Spickhoff StGB § 205 Rn. 12; § 203 Abs. 4 S. 1 StGB.

²⁸ Außer Kraft getreten am 31.12.2019; vgl. aber § 64 PflBG.

²⁹ Etterer in Saliger/Tsambikakis § 10 Rn. 18; vgl. aber Knauer/Brose in Spickhoff StGB § 205 Rn. 12.

³⁰ Außer Kraft getreten am 31.12.2014; vgl. aber § 30 NotSanG.

- 11 Mangels staatlich geregelter Berufsausbildung **nicht** erfasst sind dagegen **Heilpraktikern und Heilpraktiker**.³¹ Auch die Inhaber eines Zahnlabors üben keinen Heilberuf im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 aus.³²
- 12 Abs. 1 Nr. 2 bezieht sich auf **Berufspsychologinnen und -psychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung (Diplom, Master, Promotion), die auf einem Hauptanwendungsgebiet der Psychologie hauptberuflich tätig sind und nicht nach den Voraussetzungen des PsychThG bereits unter Abs. 1 Nr. 1 fallen.³³ Eine lediglich („unqualifizierte“) psychologisch orientierte Berufstätigkeit genügt daher nicht.³⁴
- 13 **c) Personengruppen nach Abs. 2.** Abs. 2 erweitert den Kreis tauglicher Täter auf (iW) **Amtspersonen**.³⁵
- 14 Erfasst sind nach Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 **Amtsträger** (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB), Europäische Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB) sowie für den öffentlichen Dienst **besonders Verpflichtete** (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Entscheidend ist insoweit die spezifische Ausgestaltung des Dienstverhältnisses im Einzelfall.³⁶ Universitätsprofessoren unterfallen als Beamte unstreitig dem Amtsträgerbegriff des § 11 Abs. 1 Nr. 2a Alt. 1 StGB. In der Regel wird dies aber auch für das nachgeordnete **wissenschaftliche** und technische, also nicht verbeamtete **Personal** gelten, da das Gesetz allein darauf abstellt, dass bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ wahrgenommen werden.³⁷ Amtsträger können danach ua auch **Angestellte kommunaler Krankenhäuser und Universitätskliniken** sein, soweit sie im Bereich der Daseinsvorsorge (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB) tätig werden.³⁸ Ist ein Arzt bzw. sonstiger Berufsgeheimnisträger zugleich Amtsträger (zB Oberärztin an einem Universitätsklinikum), handelt er also sowohl unter den Voraussetzungen des Abs. 1 als auch des Abs. 2, liegt nur eine Gesetzesverletzung vor.³⁹
- 15 Nach Nr. 5 ist tauglicher Täter auch der nach § 36 GewO öffentlich bestellte, förmlich verpflichtete (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 VerpflG idF des Art. 42 EGStGB) **Sachverständige**, zB der ärztliche Sachverständige in einem Strafprozess.⁴⁰
- 16 Nr. 6 erstreckt den Täterkreis auf **Personen**, die zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung **wissenschaftlicher Forschungsvorhaben** auf Grund des VerpflG förmlich **verpflichtet** sind.⁴¹ Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit § 476 StPO, der ua die Übermittlung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken regelt (vgl. §§ 476 Abs. 3, 487 Abs. 4 StPO).⁴² Im Bereich der Universitäten und Universitätskliniken unterliegt damit das gesamte in der Forschung tätige nichtärztliche Personal der Pflicht zur Geheimhaltung, sofern nicht ohnehin bereits Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 (→ Rn. 14) greift.⁴³
- 17 **d) Täterkreis nach Abs. 4.** Abs. 4 erweitert den Kreis der tauglichen Tatsubjekte auf **mitwirkende Personen (Abs. 4 S. 1 Alt. 1)** sowie auf die bei den Berufsgeheimnisträgern tätigen **Datenschutzbeauftragten (Abs. 4 S. 1 Alt. 2)**. Durch die Ausdehnung des Tatbestands auf sämtliche an der Berufsausübung Beteiligte soll die mit der Einbindung

³¹ Vgl. § 1 Abs. 1 HeilPraktG; Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 62; Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 37; Braun in Roxin/Schroth, 222 (229).

³² OLG Hamburg BeckRS 2014, 10326; Weidemann in BeckOK StGB § 203 Rn. 16.

³³ Tag in DDKR StGB § 203 Rn. 12; Knauer/Brose in Spickhoff StGB § 205 Rn. 14.

³⁴ Fischer in Fischer StGB § 203 Rn. 20.

³⁵ Waßmer, Medizinstrafrecht, § 14 Rn. 4.

³⁶ Etterer in Saliger/Tsambikakis § 10 Rn. 23.

³⁷ Dietrich/Schatz MedR 2001, 614 (616).

³⁸ Knauer/Brose in Spickhoff StGB § 205 Rn. 19.

³⁹ Fischer in Fischer StGB § 203 Rn. 97.

⁴⁰ Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 94; Altenhain in Matt/Renzikowski § 203 Rn. 37.

⁴¹ Heger in LKH StGB § 203 Rn. 10a; Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 95.

⁴² BT-Drs. 14/1484, 27; Schünemann in LRT StGB § 203 Rn. 76.

⁴³ Lippert in RLP § 9 Rn. 19.

dritter Personen verbundene Verringerung des Geheimnisschutzes nach Abs. 3 kompensiert werden.⁴⁴

Der mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ vom 30.10.2017 (BGBl. I 3618) mWv 9.11.2017 neu ins StGB eingeführte Terminus der **mitwirkenden Person** ist als **Oberbegriff** zu verstehen.⁴⁵ Er umfasst berufsmäßig tätige Gehilfen (Abs. 3 S. 1 Alt. 1), zur Vorbereitung auf den Beruf tätige Personen (Abs. 3 S. 1 Alt. 2) sowie sonstige mitwirkende Personen nach Abs. 3 S. 2 („Externe“). Ist den genannten Personen ein eigenständiger Aufgabenbereich zugewiesen bzw. sind sie funktionell gleichgestellt (zB Assistenzärzte, hinzugezogene Sachverständige) sind sie selbst als Geheimnisträger unmittelbar nach Abs. 1 und 2 verpfichtet.⁴⁶

Ein berufsmäßig tätiger Gehilfe iSd § 203 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 StGB ist, wer innerhalb des beruflichen Wirkungsbereichs des Berufsgeheimnisträgers eine auf dessen berufliche Tätigkeit bezogene unterstützende Tätigkeit ausübt, welche die Kenntnis fremder Geheimnisse mit sich bringt oder ohne Überwindung besonderer Hindernisse ermöglicht.⁴⁷ Die „Gehilfen“-Stellung setzt dabei voraus, dass die zuarbeitende Person **funktionell** in die Aufgabenerledigung des Berufsgeheimnisträgers **eingebunden** ist und dessen **Weisungshoheit** (Direktionsrecht) unterliegt.⁴⁸ Ein wirksames Arbeitsverhältnis muss nicht vorliegen.⁴⁹ Klassische berufsmäßig tätige Gehilfen im medizinischen Bereich sind zB Sprechstundenhilfen, interne Sekretariats- und Schreibkräfte, MTA, das Pflegepersonal (inkl. Zivildienstleistender) sowie Mitarbeitende der technischen Dienste (zB Labor- und Radiologiemitarbeiter) sowie Dokumentationsassistenten.⁵⁰ Auch **Praktikanten**, die sich zwar nicht in einer Ausbildung befinden, aber eine irgendwie geartete, die Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers unterstützende Tätigkeit verrichten, unterfallen „ohne Weiteres“⁵¹ dem Begriff des berufsmäßig tätigen Gehilfen. **Nicht** erfasst sind dagegen Tätigkeiten, die lediglich die äußeren Bedingungen der jeweiligen Berufstätigkeit betreffen (so zB bei Boten, Reinigungskräften oder reinem Wartungspersonal).⁵²

Zur Vorbereitung auf den Beruf tätige Personen (Abs. 3 S. 1 Alt. 2) sind solche, die bei einem nach Abs. 1 oder Abs. 2 Schweigepflichtigen zu **Ausbildungszwecken** tätig sind, wobei die Ausbildung nicht notwendigerweise zu dem Beruf führen muss, den der Hauptberufsträger ausübt.⁵³ Beispielhaft zu nennen sind in der klinischen Ausbildung befindliche Medizinstudierende, „PJler“, Famuli oder Krankenpflegeschülerinnen und -schüler.⁵⁴ Die Tätigkeit muss nicht zwingender, aber „sinnvoller“ Bestandteil der Ausbildung sein.⁵⁵ Erfasst ist daher auch das freiwillige Praktikum, nicht jedoch das Praktikum, das außerhalb einer Berufsausbildung erfolgt (zB Schüler-, Berufsorientierungs- bzw. -findungspraktikum).⁵⁶

⁴⁴ BT-Drs. 18/11936, 23; Weidemann in BeckOK StGB § 203 Rn. 29; Reinbacher medstra 2020, 67 (70).

⁴⁵ Weidemann in BeckOK StGB § 203 Rn. 29; Altenhain in Matt/Renzikowski § 203 Rn. 42.

⁴⁶ Etterer in Saliger/Tsambikakis § 10 Rn. 25; Knauer/Brose in Spickhoff StGB § 205 Rn. 21; Bosch in SSW StGB § 203 Rn. 26.

⁴⁷ BT-Drs. 18/11936, 21; Bosch in SSW StGB § 203 Rn. 26; Otto wistra 1999, 201 (203); ähnlich Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 25; Kargl in KNP StGB § 203 Rn. 38.

⁴⁸ Duttge MedR 2021, 325 (326); Schünemann in LRT StGB § 203 Rn. 78; Braun in Roxin/Schroth, 222 (226); Ulsenheimer/Gaede in Ulsenheimer/Gaede Rn. 1042; vgl. auch Reinbacher medstra 2020, 67 (69).

⁴⁹ Schünemann in LRT StGB § 203 Rn. 78; Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 132.

⁵⁰ Zum Ganzen Etterer in Saliger/Tsambikakis § 10 Rn. 27; Tsambikakis/Kessler in Prütting StGB § 203 Rn. 19 ff.; weitere Bsp. bei Kargl in KNP StGB § 203 Rn. 67 ff.; zT anders Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 38.

⁵¹ OLG Köln NJW-RR 2020, 30 (38).

⁵² Weidemann in BeckOK StGB § 203 Rn. 30; Kargl in KNP StGB § 203 Rn. 65.

⁵³ Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 144; Bosch in SSW StGB § 203 Rn. 27.

⁵⁴ Schünemann in LRT StGB § 203 Rn. 83; Ulsenheimer/Gaede in Ulsenheimer/Gaede Rn. 1042.

⁵⁵ Braun in Roxin/Schroth, 222 (229).

⁵⁶ Altenhain in Matt/Renzikowski § 203 Rn. 33; Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 144; Kargl in KNP StGB § 203 Rn. 71; vgl. auch OLG Köln NJW-RR 2020, 30 (38).

- 21 Als **sonstige mitwirkende Personen** nach Abs. 3 S. 2 sind diejenigen **externen** Dienstleister anzusehen, die zwar an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der schweigespflichtigen Person mitwirken, also in diese Tätigkeit in irgendeiner Weise eingebunden werden und Beiträge dazu leisten, im Unterschied zu den in § 203 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Berufshelfern jedoch **nicht** in die Sphäre des Berufsgeheimnisträgers **eingegliedert** sind.⁵⁷ Nach der Gesetzesbegründung ist eine entsprechende Mitwirkung an der beruflichen Tätigkeit nur dann gegeben, wenn die mitwirkende Person **unmittelbar** mit der beruflichen Tätigkeit der schweigespflichtigen Person, ihrer Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Verwaltung befasst ist.⁵⁸ Erfasst sind danach beispielsweise Mitarbeiter zahntechnischer Labore, Schreibdienste, externe IT-Dienstleister sowie (externe) Buchführungs- und Abrechnungsstellen.⁵⁹ Gleiches gilt nach § 203 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 StGB grds. auch für **Unterauftragsverhältnisse**, wobei eine lückenlose Vertrags- bzw. Legitimationskette erforderlich ist.⁶⁰
- 22 Einbezogen sind nach § 203 Abs. 4 S. 1 Alt. 2 StGB auch die **Datenschutzbeauftragten** der in Abs. 1 und 2 genannten schweigespflichtigen Personengruppen, sofern diese nicht ohnehin bereits Verpflichtete nach § 203 Abs. 1, 2 StGB sind.⁶¹ Ob eine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, richtet sich nach **Art. 37 Abs. 1, Abs. 4 DS-GVO iVm § 38 BDSG**. Jedenfalls Krankenhäuser, medizinische Forschungseinrichtungen und Universitäten sowie größere Arztpraxen haben danach in aller Regel einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Für Einzelpraxen gilt dies laut den Erwägungsgründen der DS-GVO grds. nicht, außer es erfolgt eine umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten (zB iRd Durchführung einer Studie) oder es werden dort Genanalysen durchgeführt oder humangenetische Befunddaten verarbeitet.⁶²
- 23 **§ 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 StGB** stellt den nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 S. 1 Schweigepflichtigen nach deren Tod diejenigen Personen gleich, die das Geheimnis entweder von dem Verstorbenen erfahren (Alt. 1) oder es aus dessen Nachlass erlangt haben (Alt. 2).⁶³

2. Fremdes Geheimnis

- 24 Tatobjekt der §§ 203, 204 StGB sind fremde (→ Rn. 31) Geheimnisse (→ Rn. 25 ff.).
- 25 **a) Geheimnis.** Geheimnisse sind Informationen über Tatsachen, die nur einem Einzelnen oder einem beschränkten Kreis von Personen bekannt oder zugänglich sind (**objektives Element**) und an deren Geheimhaltung diejenige (natürliche oder juristische⁶⁴) Person, die sie betreffen (sog. Geheimnisträger), ein berechtigtes (schutzwürdiges) Interesse hat bzw. bei eigener Tatsachenkenntnis haben würde (**normatives Element**).⁶⁵ Die (wohl) hM fordert darüber hinaus einen entsprechenden Geheimhaltungswillen des Betroffenen (**sub-**

⁵⁷ BT-Drs. 18/11936, 22; Ulsenheimer/Gaede in Ulsenheimer/Gaede Rn. 1042; Weidemann in BeckOK StGB § 203 Rn. 32; Reinbacher medstra 2020, 67 (70); Duttge MedR 2021, 325 (326); vgl. auch Altenhain in Matt/Renzikowski § 203 Rn. 31.

⁵⁸ BT-Drs. 18/11936, 22; Reinbacher medstra 2020, 67 (70).

⁵⁹ Tsambikakis/Kessler in Prütting StGB § 203 Rn. 22a; Etterer in Saliger/Tsambikakis § 10 Rn. 29. Zur Frage, ob Mitglieder eines Klinischen Ethikkomitees „sonstige Personen“ iSd Abs. 3 S. 2 sind, Duttge MedR 2021, 325 (327 f.).

⁶⁰ Schuster/Müller medstra 2018, 323 (324).

⁶¹ Etterer in Saliger/Tsambikakis § 10 Rn. 30. Zur Erforderlichkeit der Vorschrift Altenhain in Matt/Renzikowski § 203 Rn. 43.

⁶² Ausführlich Holzner, Datenschutz, S. 244 ff. mwN.

⁶³ Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 166; Tsambikakis/Kessler in Prütting StGB § 203 Rn. 23.

⁶⁴ Auch **juristische Personen** des Privatrechts und (iRd Teilnahme am Privatrechtsverkehrs) des öffentlichen Rechts können Geheimnisträger sein, vgl. Schünemann in LRT StGB § 203 Rn. 31 f.; Heger in LKH StGB § 203 Rn. 14.

⁶⁵ Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 5; Tag in DDKR StGB § 203 Rn. 27; Schünemann in LRT StGB § 203 Rn. 19.

jektives Element).⁶⁶ Dieser kann sich nach überwiegender Ansicht auch aus den bloßen Umständen oder der Natur der Tatsache ergeben.⁶⁷ An seine Manifestation dürfen „keine überzogenen Anforderungen gestellt werden“⁶⁸. Fehlen wird ein solcher Wille zur Geheimhaltung jedenfalls dann, wenn ein genereller Offenbarungswille besteht, der Patient also beispielsweise private Informationen über sich (zB das Foto seines Impfpasses nach erfolgter Impfung) in einem sozialen Netzwerk öffentlich postet.⁶⁹ Bei Einwilligungsunfähigen ist grds. auf den **natürlichen Willen** der Betroffenen abzustellen. Allerdings soll diesem der Wille eines gesetzlichen Vertreters vorgehen, soweit dieser über das Geheimnis verfügen kann.⁷⁰

Taugliches Tatobjekt sind ausschließlich **Tatsachen** als dem Beweis zugängliche 26 Umstände der Vergangenheit oder Gegenwart, nicht hingegen Meinungen, Unwahrheiten oder Werturteile.⁷¹ Auch Schlussfolgerungen und Wertungen, die auf einer besonderen Sachkunde des Geheimnisträgers beruhen, sind grds. mitumfasst, sofern Tatsachen und Erfahrungssätze miteinander verknüpft werden (zB ärztliche Diagnose, da untrennbar mit Befunderhebung verknüpft).⁷² **Nicht** geschützt sind **offenkundige**, dh jedem Verständigen bekannte oder leicht feststellbare Tatsachen (zB Amputationen, Querschnittslähmungen, Vorgänge in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung).⁷³ Die Tatsache darf nur **einer beschränkten Anzahl von Personen bekannt oder zugänglich** sein.⁷⁴ Dies ist der Fall bei (für den Betroffenen) überschaubaren Personenkreisen, wenn deren Mitglieder bestimmt oder jedenfalls bestimmbar sind (zB Familie, Freundeskreis, Belegschaft).⁷⁵

Die Tatsachen müssen sich einer bestimmten Person **zuordnen** lassen.⁷⁶ Daran fehlt es 27 zB, wenn **anonymisierte** Daten keinen Rückschluss (mehr) auf den Betroffenen zulassen (vgl. § 3 Abs. 6 BDSG aF).⁷⁷ Auch **pseudonymisierte** Informationen stellen keine Geheimnisse dar, sofern Dritte nicht auf die Zuordnungsregeln (den „Schlüssel“) zugreifen können (Art. 4 Nr. 5 DS-GVO; vgl. § 3 Abs. 6a BDSG aF).⁷⁸ Sollen also beispielsweise einzelne Behandlungsverläufe zu wissenschaftlichen (Forschungs-)Zwecken publiziert werden, so ist stets darauf zu achten, dass Dritte keine Rückschlüsse auf die Person des Betroffenen ziehen können.⁷⁹ IRd (personenbezogenen) Datenübermittlung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken (zB an die zuständige Ärztekammer) ist daher idR ebenfalls eine hinreichende Anonymisierung (bzw. Pseudonymisierung) der weitergeleiteten Datensätze sicherzustellen – jedenfalls sofern keine diesbzgl. Offenbarungsbefugnisse bzw. -pflichten greifen (→ Rn. 51 ff.).⁸⁰

⁶⁶ Sog. „dreigliedriger Geheimnisbegriff“, vgl. Duttge MedR 2021, 325 (326 Fn. 17); Schünemann in LRT StGB § 203 Rn. 19; Braun in Roxin/Schroth, 222 (230). Auf einen Geheimhaltungswillen verzichtend zB Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 5 mwN; Weidemann in BeckOK StGB § 203 Rn. 5.

⁶⁷ Waßmer, Medizinstrafrecht, § 14 Rn. 14; Ulsenheimer/Gaede in Ulsenheimer/Gaede Rn. 1046.

⁶⁸ Etterer in Saliger/Tsambikakis § 10 Rn. 37; noch weiter Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 19.

⁶⁹ Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 20; Etterer in Saliger/Tsambikakis § 10 Rn. 37; zum „generellen Offenbarungswillen“ siehe auch Altenhain in Matt/Renzikowski § 203 Rn. 11.

⁷⁰ Schünemann in LRT StGB § 203 Rn. 26; Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 21.

⁷¹ Schünemann in LRT StGB § 203 Rn. 20 mwN.

⁷² Kargl in KNP StGB § 203 Rn. 11; Bosch in SSW StGB § 203 Rn. 2.

⁷³ Weitere Bsp. bei Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 6; Ulsenheimer/Gaede in Ulsenheimer/Gaede Rn. 1045.

⁷⁴ BGH NJW 1995, 2915 (2916); NJW 1985, 1090 (1091); Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 6.

⁷⁵ Schünemann in LRT StGB § 203 Rn. 22; Altenhain in Matt/Renzikowski § 203 Rn. 15.

⁷⁶ Rogall NStZ 1983, 1 (5); Personenbezug; Heger in LKH StGB § 203 Rn. 14; Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 14; vgl. auch OLG Karlsruhe NJW 1984, 676. Zum umstrittenen Geheimnisbereich des Tierarztes Etterer in Saliger/Tsambikakis § 10 Rn. 38.

⁷⁷ Heger in LKH StGB § 203 Rn. 14.

⁷⁸ Zum Ganzen Altenhain in Matt/Renzikowski § 203 Rn. 13; Lipp/Hohenhövel MedR 2021, 330 (332).

⁷⁹ Knauer/Brose in Spickhoff StGB § 205 Rn. 2.

⁸⁰ Vgl. zum Ganzen Ulsenheimer in LKR § 146 Rn. 46 ff.

- 28 **Inhaltlich** kann sich das Geheimnis auf jeden denkbaren Lebensbereich des Betroffenen beziehen.⁸¹ Das zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnis sowie das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind lediglich beispielhaft („namentlich“) genannt.⁸² Im medizinischen Bereich unterfallen damit dem Geheimnisschutz va: die **Identität** des Patienten, die **Tatsache der Behandlung, zustands- und krankheitsbezogene Informationen** (Anamnese, Diagnose, Therapie und Prognose), Informationen über die Anbahnung eines Beratungs- und Behandlungsverhältnisses, die Höhe der Honorarforderung, die Durchführung und das Ergebnis eines (zB) AIDS-Tests, die Testierfähigkeit des Patienten, die Tatsache der Sterilisation, das Bestehen einer (frühen) Schwangerschaft (später idR Offenkundigkeit), Röntgen-, Ultraschall- und sonstige (Bild-)Aufnahmen, **Untersuchungsmaterialien und -ergebnisse**, Informationen über ärztliche Atteste und Bescheinigungen sowie die Daten der **elektronischen Gesundheitskarte** sowie der **Patientenakte**.⁸³ Ebenfalls erfasst sind familiäre, persönliche, wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse des Patienten sowie Informationen zu den Begleitumständen der Behandlung (zB Datum und Uhrzeit; etwaige Begleitpersonen etc).⁸⁴
- 29 Zur Annahme eines schützenswerten Geheimnisses muss weiterhin ein **„verständliches“**, **sachlich begründetes Geheimhaltungsinteresse** bestehen.⁸⁵ Das Erfordernis der „sachlichen Berechtigung“ hat dabei lediglich negative Abgrenzungsfunktion gegenüber „reiner Willkür und Launenhaftigkeit des Geheimnisträgers“⁸⁶. Eine objektive „Vernünftigkeitkontrolle“ ist nicht angebracht; ebenso wenig erfolgt eine rechtliche (oder gar moralische) Bewertung des Geheimhaltungsinteresses.⁸⁷ Ausnahmen sollen aber dann gelten, wenn der Arzt aufgrund gesetzlicher Zwangsbefugnisse handelt (vgl. §§ 81 ff., 126a StPO).⁸⁸
- 30 Personenbezogene Tatsachen, die nicht den Patienten selbst, sondern einen Dritten betreffen (sog. **Drittgeheimnisse**), sind jedenfalls dann erfasst, wenn sich diese untrennbar auch auf den Mitteilenden beziehen (zB Patientenbericht über familiäre Erbkrankheit).⁸⁹
- 31 **b) Fremdheit.** Ein Geheimnis ist fremd, wenn es nicht aus der Sphäre des Schweigepflichtigen selbst stammt, sondern eine andere (natürliche oder juristische) Person betrifft.⁹⁰ Unerheblich ist, ob der Patient, der dem Arzt das Geheimnis anvertraut, selbst der Geheimnisträger ist oder ein Dritter.⁹¹
- 32 **c) Einzelangaben nach Abs. 2.** Für Täter nach § 203 Abs. 2 StGB kommen nach § 203 Abs. 2 S. 2 StGB – vorbehaltlich der Einschränkung im zweiten Halbsatz – als taugliche Tatobjekte neben fremden Geheimnissen auch **Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse** eines anderen in Betracht, soweit diese Angaben für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst sind.⁹² Offenkundige Tatsachen sind nicht geschützt.⁹³

⁸¹ Weidemann in BeckOK StGB § 203 Rn. 6; Heger in LKH StGB § 203 Rn. 14; einschr. Rogall NSTZ 1983, 1 (6).

⁸² Heger in LKH StGB § 203 Rn. 14; Braun in Roxin/Schroth, 222 (231).

⁸³ Aufzählung nach Waßner, Medizinstrafrecht, § 14 Rn. 15 mwN; weitere Bsp. bei Tag in DDKR StGB § 203 Rn. 30; Braun in Roxin/Schroth, 222 (231); Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 26 mit den entspr. Einzelnachweisen.

⁸⁴ BGHSt 33, 148 (149 f.); Knauer/Brose in Spickhoff StGB § 205 Rn. 2.

⁸⁵ BGHZ 40, 288 (292); Weidemann in BeckOK StGB § 203 Rn. 5; Kraatz § 9 Rn. 235a; vgl. auch Rogall NSTZ 1983, 1 (4 f.).

⁸⁶ Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 7; anders aber Hoyer in Wolter StGB § 203 Rn. 8.

⁸⁷ Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 7.

⁸⁸ Tsembikakis/Kessler in Prütting StGB § 203 Rn. 30; Kraatz § 9 Rn. 235a: idF kein Geheimhaltungsinteresse.

⁸⁹ OLG Hamburg NJW 1962, 689 (691); Altenhain in Matt/Renzikowski § 203 Rn. 14; Kargl in KNP StGB § 203 Rn. 17; vgl. auch Bender MedR 2002, 626 (628).

⁹⁰ Tsembikakis/Kessler in Prütting StGB § 203 Rn. 31.

⁹¹ Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 8.

⁹² Hoyer in Wolter StGB § 203 Rn. 27.

⁹³ Knauer/Brose in Spickhoff StGB § 205 Rn. 5; Etterer in Saliger/Tsembikakis § 10 Rn. 43.

Einen eigenständigen Anwendungsbereich erlangt die Vorschrift nur bei Angaben ohne Geheimnischarakter, da andernfalls bereits Abs. 2 S. 1 greift.⁹⁴ Beispielhaft zu nennen ist etwa die bloße Anschrift einer Person, während ärztliche Patientendaten bereits als Geheimnisse erfasst sind.⁹⁵

3. Berufsbezogene Kenntnisnahme

Das fremde Geheimnis muss dem Täter anvertraut oder sonst bekannt geworden sein. **33 Anvertrauen** meint das Einweihen in ein Geheimnis unter der ausdrücklich erklärten Auflage der Geheimhaltung oder unter solchen Umständen, aus denen sich eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit ergibt.⁹⁶ Eine vertragliche Beziehung ist nicht erforderlich.⁹⁷ **Sonst bekannt geworden** ist dem Täter eine schutzwürdige Tatsache dann, wenn er sie auf andere Weise als durch Anvertrauen erfahren hat.⁹⁸ Zwar ist auch hier eine Kenntniserlangung in beruflicher Eigenschaft (→ Rn. 34) erforderlich. Anders als im Falle des Anvertrauens bedarf es jedoch keines besonderen Vertrauensaktes bzw. einer typischerweise auf Vertrauen angelegten Sonderbeziehung zum Geheimnisträger.⁹⁹ Erfasst sind damit grds. sämtliche Formen der Kenntniserlangung, auch iRe unfreiwilligen Beziehung zum Beruf des Täters (zB als Amtsarzt oder Ärztin im Maßregelvollzug).¹⁰⁰

Voraussetzung einer Strafbarkeit ist, dass der Täter das fremde Geheimnis **als Angehöriger** der aufgeführten Personengruppen, dh in Ausübung einer **Sondereigenschaft** und nicht als Privatperson, erfahren hat.¹⁰¹ Es muss also ein innerer Zusammenhang zur Tätigkeit der genannten Berufsgruppe bestehen (sog. **berufsspezifischer Konnex**).¹⁰² Die Kenntnisnahme hat gerade aufgrund – dh entweder zum Zwecke oder auch nur als Nebenfolge – seiner beruflichen Tätigkeit als Arzt zu erfolgen.¹⁰³ Dabei genügt auch die nur einseitige Inanspruchnahme des Täters in seiner beruflichen Eigenschaft durch den Geheimnisgeschützten.¹⁰⁴ Keine Kenntniserlangung „als“ Berufsträger liegt jedenfalls dann vor, wenn dieser gar nicht als solcher tätig wird oder aber aus rein privater Neugier lediglich **anlässlich** seiner Berufsausübung eigenmächtig in eine fremde Geheimnisphäre eindringt (zB der Arzt liest ohne Wissen des Kranken in dessen Nachttisch verwahrte Briefe).¹⁰⁵

Zur nicht ganz einfachen Unterscheidung bei sog. **Drittgeheimnissen** siehe Kargl in **35** KNP StGB § 203 Rn. 32 f. und Bosch in SSW StGB § 203 Rn. 8. Zum Arzt als **Sachverständigen** vgl. Ulsenheimer/Gaede in Ulsenheimer/Gaede Rn. 1051; Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 16 f. und Braun in Roxin/Schroth, 222 (238).

⁹⁴ BGHSt 48, 28 (30); Weidemann in BeckOK StGB § 203 Rn. 10.

⁹⁵ Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 77; Etterer in Saliger/Tsambikakis § 10 Rn. 43.

⁹⁶ RGSt 13, 60 (62); OLG Köln NStZ 1983, 412; OLG Dresden NStZ 2008, 462; Weidemann in BeckOK StGB § 203 Rn. 13 mwN; Altenhain in Matt/Renzikowski § 203 Rn. 20.

⁹⁷ Fischer in Fischer StGB § 203 Rn. 11.

⁹⁸ OLG Köln NJW 2000, 3656; Altenhain in Matt/Renzikowski § 203 Rn. 20; Fischer in Fischer StGB § 203 Rn. 12; Weidemann in BeckOK StGB § 203 Rn. 13.

⁹⁹ Str.; wie hier OLG Köln NJW 2000, 3656 (3657); Knauer/Brose in Spickhoff StGB § 205 Rn. 26; Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 45, 52 mwN; Altenhain in Matt/Renzikowski § 203 Rn. 20; Braun in Roxin/Schroth, 222 (238 f.); aA OLG Karlsruhe NJW 1984, 676; Hoyer in Wolter StGB § 203 Rn. 24 f.; Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 15; Schmitz JA 1996, 772 (776); offen gelassen von BGHSt 33, 148 (150) [zu § 53 StPO].

¹⁰⁰ Knauer/Brose in Spickhoff StGB § 205 Rn. 26; Fischer in Fischer StGB § 203 Rn. 12.

¹⁰¹ OLG Köln NJW 2000, 3656; Heger in LKH StGB § 203 Rn. 16 mwN.

¹⁰² Braun in Roxin/Schroth, 222 (236); Knauer/Brose in Spickhoff StGB § 205 Rn. 26.

¹⁰³ BGHSt 33, 148 (150); Altenhain in Matt/Renzikowski § 203 Rn. 21; Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 46; Hoyer in Wolter StGB § 203 Rn. 25.

¹⁰⁴ Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 46; Kargl in KNP StGB § 203 Rn. 29.

¹⁰⁵ Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 15; Braun in Roxin/Schroth, 222 (237). Dagegen § 203 Abs. 4 S. 1 StGB: Bekanntwerden „bei der Ausübung oder **bei Gelegenheit** seiner Tätigkeit“.

4. „Postmortale Schweigepflicht“

- 36 Die Pflicht zur ärztlichen Verschwiegenheit besteht **nach dem Tod** des Patienten fort (§ 203 Abs. 5 StGB).¹⁰⁶ Jedenfalls bei höchstpersönlichen Geheimnissen geht die Verfügungsbefugnis nach hM auch nicht auf die Erben des Verstorbenen über, sodass eine Entbindung dann nicht mehr möglich ist.¹⁰⁷ Der Behandelnde darf daher in diesen Fällen selbst gegenüber engsten Angehörigen und Erben grds. keine Geheimnisse des Verstorbenen offenbaren. Allerdings kann sich eine Offenbarungsbefugnis ggf. aus einer mutmaßlichen bzw. bereits zu Lebzeiten erteilten Einwilligung des Verstorbenen ergeben (→ Rn. 45 ff.).

5. Tathandlung Offenbaren

- 37 Tathandlung des § 203 Abs. 1, 2 und 4 ist das Offenbaren eines fremden Geheimnisses (bzw. von Einzelangaben nach Abs. 2 S. 2). Ein Geheimnis wird **offenbart**, wenn es auf irgendeine Art einem Dritten, der von dem Geheimnis jedenfalls noch keine sichere Kenntnis hat, mitgeteilt wird.¹⁰⁸ Auf die Form der Mitteilung kommt es nicht an. Nach hM bedarf es beim **verkörperten Geheimnis** (zB Akten, Briefe) keiner tatsächlichen, inhaltlichen Kenntnisnahme oder gar eines inhaltlichen Verstehens, sondern für ein Offenbaren genügt bereits die **Ermöglichung des Zugangs bzw. der Kenntnisnahme**.¹⁰⁹ Dies soll auch für digitalisierte Geheimnisse gelten, wo auf die Verfügungsgewalt über die entsprechenden Daten (zB durch Übergabe des Datenträgers oder das Versenden einer E-Mail) abgestellt wird.¹¹⁰ Als Offenbaren erfasst ist damit auch die Datenübermittlung an einen Cloudanbieter iRd sog. **Cloud-Computing**.¹¹¹ Dagegen stellt die Erstellung (retrospektiver klinischer) Studien mit Datensätzen von Patienten, die der forschende Schweigepflichtige selbst (mit-)behandelt hat (sog. **Eigenforschung**), mangels Datenverarbeitung durch einen „unwissenden“ Dritten grds. kein tatbestandliches Offenbaren dar.¹¹² Die Daten dürfen dann aber nicht (oder jedenfalls nur in hinreichend anonymisierter bzw. pseudonymisierter Form → Rn. 27, 38 bzw. mit der entsprechenden Einwilligung des Patienten → Rn. 45 f.) an („unwissende“) dritte Personen weitergegeben bzw. veröffentlicht werden.
- 38 Die Offenbarung hat die geheime Tatsache und die Person des Berechtigten zu umfassen. Dabei muss sich das Offenbare – zumindest aus dem Zusammenhang oder den Umständen nach – einer **bestimmten Person zuordnen** lassen.¹¹³ Die Weitergabe und Veröffentlichung anonymisierter bzw. pseudonymisierter Daten in wissenschaftlichen Publikationen und im Rahmen von Fachvorträgen ist damit kein „Offenbaren“ iSd Tatbestands (hierzu bereits → Rn. 27). Anders ist dies freilich zu beurteilen, wenn ein Arzt zu Werbezwecken auf seiner Homepage Auszüge einer Krankenakte veröffentlicht und der Patient aufgrund der Informationen identifizierbar bleibt.¹¹⁴ Unerheblich ist, ob die Mitteilung an eine

¹⁰⁶ Ulsenheimer/Gaede in Ulsenheimer/Gaede Rn. 1058; vgl. auch OLG München MedR 2009, 49; siehe auch VGH Mannheim NVwZ 2020, 1453.

¹⁰⁷ HM, vgl. zB RGSt 71, 21 (22); BGH NJW 1983, 2627 (2628); OLG Naumburg NJW 2005, 2017; Heger in LKH StGB § 203 Rn. 27; Weidemann in BeckOK StGB § 203 Rn. 9; Braun in Roxin/Schroth, 222 (235 f.).

¹⁰⁸ Ulsenheimer/Gaede in Ulsenheimer/Gaede Rn. 1053; Otto wistra 1999, 201 (202).

¹⁰⁹ Wohl hM, vgl. nur Knauer/Brose in Spickhoff StGB § 205 Rn. 29; Fischer in Fischer StGB § 203 Rn. 34; Heger in LKH StGB § 203 Rn. 17; Tag in DDKR StGB § 203 Rn. 37; vgl. auch BT-Drs. 18/11936, 28; ähnlich Bosch in SSW StGB § 203 Rn. 8; Kargl in KNP StGB § 203 Rn. 37; Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 20; aA Altenhain in Matt/Renzikowski § 203 Rn. 27: tatsächliche Kenntniserlangung.

¹¹⁰ Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 20. Anders aber wohl beim Versenden einer verschlüsselten E-Mail, da hier noch weitere deliktische Akte Dritter erforderlich werden. Anders Härting MDR 2001, 61 (62), der auch beim Versenden unverschlüsselter E-Mails ein Offenbaren ablehnt.

¹¹¹ Cierniak/Niehaus in Erb/Schäfer StGB § 203 Rn. 60; ebenso Cornelius StV 2016, 380 (383).

¹¹² https://gesundheitsdatenschutz.org/download/datenschutz_klin-studien.pdf, S. 13.

¹¹³ Braun in Roxin/Schroth, 222 (239); Fischer in Fischer StGB § 203 Rn. 33.

¹¹⁴ Vgl. LG Schweinfurt, BeckRS 2013, 07714; Kraatz § 9 Rn. 242.